

eine allgemeine Richtlinie, hingegen nicht die fertige, in bestimmten Zahlen herauspringende Antwort: Aus den Umständen des Einzelfalles ist das Ergebnis zu gewinnen und der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten Rechnung zu tragen, wobei insbesondere erheblich sein wird, ob der Schuldner den Gegenwert behalten hat und ob die Beteiligten aus den wirtschaftlichen Gesamtvorgängen Vorteil gezogen oder Nachteil erlitten haben. Die deutsche Rechtsprechung hat die individuelle freie Aufwertung erlebt und die individuelle Entschuldung im Schuldenregelungsverfahren, schließlich hat die allgemein als nicht nazistisch angesehene Hausrats-teilungsverordnung darüber hinaus auch das Eigentum, also den statischen Rechtszustand im Gegensatz zum dynamischen Anspruch, dem Prinzip der Billigkeit untergeordnet. Der „billige Ausgleich“ ist deshalb die Antwort auf die Frage, wer die Gefahr bei Geldüberweisungen trägt.

Ergänzend mag noch auf folgendes hingewiesen werden: Die Bank oder Sparkasse, die nach den gesetzlichen Bestimmungen verschiedener Art (z. B. Vermögensbeschlagnahme, Bankensperre, Konteneinfrierung) dem Kontoinhaber seinen Guthabenbetrag nicht auszahlt, kann sich auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen berufen. Das hat mit dem hier behandelten Problem jedoch gar nichts zu tun. Wenn vor einer der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ein Guthaben für den Gläubiger zur freien Verfügung entstanden ist, dann hat der Schuldner seine Schuld wirksam getilgt und es ist gleichgültig, ob am nächsten Tage das neue Guthaben des Gläubigers untergeht. Nur wenn der Schuldner alles Erforderliche zur Begründung bzw. Vergrößerung des Kontos des Gläubigers getan hat, dieses Guthaben aber infolge Eingriffs des Gesetzgebers gar nicht entstanden ist — und ein nach dem gesetzlichen Verbot noch buchmäßig eingetragenes Guthaben ist in Wahrheit niemals Guthaben geworden — können die hier behandelten Fragen entstehen.

Die steckengebliebene Postnachnahmezahlung

Vom Dr. jur. Rudolph Gähler, Ostritz O.-L.

Seit mehr als zwei Jahren gehören zu den in Rechtsprechung und Schrifttum häufig diskutierten juristischen Problemen die Fragen, welche sich aus den Stockungen im Zahlungs- und Überweisungsverkehr in den letzten Kriegsmontaten und der darauf folgenden Übergangszeit ergeben haben. Immer wieder wird die Frage erörtert, ob und wann eine durch Giroüberweisung oder Scheckbegebung erfolgte Zahlung vom bloßen Erfüllungsversuch, den die Scheckbegebung (§§ 36411, 788 BGB) und die Giroüberweisung nach ständiger Rechtsprechung¹⁾ darstellen, zur schuldtilgenden Erfüllung geworden ist (§ 362 BGB). Ganz überwiegend wird dabei zutreffend festgestellt, daß Zahlung durch Scheckbegebung oder Überweisung erst dann Erfüllung darstellt, wenn endgültige Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers bei dessen Bankanstalt erfolgt ist. Soweit abweichende Entscheidungen ergangen sind, beruhen diese im wesentlichen auf einer besonderen Lagerung der Verhältnisse des Einzelfalles*¹¹⁾.

Nicht haben sich, soweit ich sehe, die bisher veröffentlichten Entscheidungen und das Schrifttum mit

*) Vgl. die zahlreichen Entscheidungszitate bei Bettermann in der Anm. zu der Entscheidung des OLG Hamburg, MDR 1948, S. 83 ff.

¹⁾ Zur näheren Unterrichtung über Schrifttum und Rechtsprechung in dieser Frage kann im Rahmen der vorliegenden Darstellung verwiesen werden auf: OLG Braunschweig, MDR 1947, S. 92 ff., eine sehr eingehend und sorgfältig begründete Entscheidung mit Anm. von Würdinger; OLG Gera, Leitsätze, NJur 1947/48, S. 114 Nr. 60 u. 57; abweichend auf Grund der Verhältnisse des Falles OLG Hamburg, MDR 1948, S. 83 ff. mit kritischer Anm. von Bettermann; vgl. auch Bettermann, Kriegsbedingte Störungen im Überweisungsverkehr, ZHR Bd. III, S. 135 ff.; Jacobsohn. Wer trägt die Gefahr bei der Tilgung von Geldschulden, JurRdsch 1947, S. 169 ff. in zutreffender Polemik gegen Ackermann, JurRdsch 1947, S. 79 ff.; Jacobsohn a. a. O. S. 161 will gegebenenfalls über § 242 BGB unbillige Ergebnisse der Anwendung von § 270¹⁾ GH abwenden; schon Heck, Schuldrecht 1929, S. 172, hatte vorgeschlagen, die Tilgungswirkung von den Umständen des Einzelfalles (§ 242 BGB) abhängig zu machen.

der Rechtslage im Falle der steckengebliebenen Zahlung durch Postnachnahme befaßt, obwohl auch diese Frage, bei der es sich um Geldbeträge von im Einzelfall bis zu 1000,— RM handeln kann (§ 211 PostO v. 30.1.1929, RGBI I S. 33), jetzt immer wieder praktisch geworden ist. Die Gläubiger, die aus kriegsbedingten Gründen von der Post den Betrag der Nachnahmebelastung nicht mehr erhalten haben, verlangen nunmehr erneut Zahlung von den Schuldnern, die seinerzeit gegen Entrichtung des Belastungsbetrages an die Postanstalt von dieser die Sendungen empfangen haben. Das Verlangen der Nachnahmegläubiger auf erneute Zahlung seitens der Nachnahmeempfänger erscheint jedoch ungerechtfertigt. Die Wahl einer Postnachnahme bedeutet rechtlich die Bezeichnung der Post als Zahlstelle des Gläubigers. Die Zahlung des Schuldbeitrages an den Postbediensteten Zug um Zug gegen Aushändigung der Nachnahmesendung (§21V PostO) bewirkt das Erlöschen der Schuld (vgl. §§ 36211, 185 BGB). Anders als bei Scheck oder Giroüberweisung ist die Leistung an die Postanstalt nicht ein Erfüllungsversuch, dem der Gläubiger im Interesse des Schuldners ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt; der Postnachnahme bedient sich der Gläubiger vielmehr ausschließlich zur eigenen Sicherung. Der Schuldner kann in diesem Falle die Sendung nur gegen Zahlung des Belastungsbetrages an die Post bei Vorlage der Nachnahme erhalten. In der Wahl der Postnachnahme offenbart sich der Wille des Gläubigers, den Schuldner nur gegen Leistung des Schuldbeitrages an die Postanstalt in den Genuß der Sendung gelangen zu lassen. Darin ist der Verzicht des Gläubigers auf die ihm durch § 2701 BGB gegebene Berechtigung und die Ermächtigung an den Schuldner zu erblicken, an die Post als Zahlstelle des Gläubigers schuldbefreiend zu leisten²⁾. Privatrechtlich würde auch zu erwägen sein, ob nicht die Postnachnahme, die auf der Sendung unter dem anzugebenden Nachnahmebetrag Namen und Anschrift des Absenders aufweisen muß (§ 2 in PostO), eine Quittung enthält, wobei die Post als Überbringer der Quittung gemäß § 370 BGB kraft Gesetzes als zur Einziehung ermächtigt anzusehen wäre. Eine Quittung als schriftliches Empfangsbekenntnis des Gläubigers (§368 BGB) erfordert jedoch gemäß §126 BGB eigenhändige Unterschrift des Ausstellers, während die Postnachnahme in der Regel nur die gedruckte oder gestempelte Absenderangabe enthalten wird.

Die Besonderheit des Falles liegt bei der Postnachnahme insoweit aber darin, daß nicht, wie im gewöhnlichen Falle einer Inkassovollmacht oder auch Inkassomachtigung, der Gläubiger in privatrechtlichen Beziehungen zur Einziehungsstelle steht, sondern das die Inanspruchnahme der Post eine öffentlich-rechtliche Anstaltsbenutzung darstellt. Briefsendungen und Pakete bilden nach § 21 PostO den Gegenstand von Postnachnahmen. Sowohl für die Briefpostbeförderung (RGZ 158, 83 = JW 1938, 2668) als auch für die Paketpostbeförderung (RGZ 164, 273 = DR 1940, 1687) ist der hoheitliche Charakter der Tätigkeit und damit die Ausübung öffentlicher Gewalt festgestellt. Das Verhältnis zwischen dem Gläubiger (Absender) und der Post bewegt sich daher ausschließlich auf öffentlichrechtlicher Ebene und wird durch die PostO bestimmt, die in § 21 die Rechtsbeziehungen zwischen der Post und dem Absender eingehend regelt. Es ergibt sich daraus eindeutig, daß bei der Postnachnahme Rechtsbeziehungen nur zwischen der Post und dem Absender (Gläubiger), nicht auch zwischen der Post und dem Empfänger (Schuldner) der Nachnahme entstehen. §21X PostO gewährt demgemäß dem Absender, falls die Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrages dem Schuldner ausgehändigt worden ist, den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis zum Betrage der Nachnahme (vgl. weiter auch die Garantiebestimmungen der §§ 6ff. Postwesenges. v. 28.10.1871). Wenn es in § 21X PostO heißt, daß der Schaden dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger, ersetzt werde, so bietet diese Bestimmung kein Argument dafür, daß etwa der Schuldner trotz Einlösung der Nachnahme dem Gläubiger bis zum Eingang des Betrages bei diesem weiter verpflichtet

²⁾ Vgl. Enneccerus-Lehmann, Recht d. Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 1930, § 61 II.